

**Satzung**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von**  
**Kindern in der Kindertagesstätte und dem Kinderhort „Bingegeister“ der Stadt Geyer**  
**(Elternbeitragsatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat der Stadtrat der Stadt Geyer in seiner Sitzung vom 05.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertagesstätte sowie dem Kinderhort „Bingegeister“ der Stadt Geyer im Sinne von § 1 Absatz 2 – 4 des SächsKitaG betreut werden.

**§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Geyer erhebt die Stadt Geyer Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Beim erstmaligen Besuch einer Kindertageseinrichtung der Stadt Geyer (Krippe und Kindergarten) wird für die Eingewöhnungszeit, unabhängig von den gewählten Betreuungsstunden, pauschal ein Elternbeitrag für 4,5 h Betreuungszeit pro Tag berechnet.
- (4) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte nach § 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (6) Krankheit, Kur, Quarantäne und Urlaub bis zu einem Zeitraum von 4 Wochen, die Teilnahme an weiteren Angeboten (GTA, Musikschule, Vorschule, Frühförderung, sonstige schulische Veranstaltungen) oder unbegründete Abwesenheit des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt bei der zeitweisen Schließung der Kindertageseinrichtung, die die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

- (7) Im Falle einer Probebeschulung mit nachweislicher Hort- bzw. Ferienbetreuung in einer anderen Gemeinde besteht für die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, einen Antrag auf Freistellung vom Elternbeitrag für den Hortplatz zu stellen.

### **§ 3 Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei mehreren Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für weitere Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten. Dabei können die tatsächlich entstehenden Aufwendungen berücksichtigt werden.
- (3) Werden mehrere Kinder einer Familie in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Geyer betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitrag. Der Elternbeitrag für das zweite Kind beträgt dabei 60 von Hundert und für das dritte Kind 20 von Hundert. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um 10 von Hundert.
- (5) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.

### **§ 5 Weitere Entgelte**

- (1) Bei Vereinbarung einer Betreuungszeit über 9 Stunden innerhalb der Öffnungszeiten wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 20,00 €/Monat erhoben.
- (2) Wird die lt. Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit überschritten, wird für jede angefangene ½ Stunde ein Entgelt in Höhe von 5,00 € fällig.

### **§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Geyer festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Geyer sowie die Pauschale entsprechend § 5 Absatz 1 ist jeweils am 3. Werktag eines Monats für den

laufenden Monat fällig, spätestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenbescheides. Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt ausschließlich im Sepa-Lastschriftverfahren.

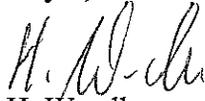
(3) ie weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats der Inanspruchnahme ermittelt und sind bis Ende des darauffolgenden Monats fällig, spätestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenbescheides. Die Zahlung erfolgt ausschließlich im Sepa-Lastschriftverfahren.

(4) Mahngebühren und Verzugszinsen gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Geyer, den 12.10.2021

  
H. Wendler  
Bürgermeister



### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

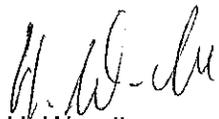
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist ,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Geyer Nr. 19 vom 15.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Geyer, den 18.10.2021

  
H. Wendler  
Bürgermeister



## Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte und dem Kinderhort „Bingegeister“ der Stadt Geyer, beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Geyer in seiner Sitzung vom 5.10.2021

### Elternbeiträge pro Monat

#### 1. Kinderkrippe

Familie	Betreuungszeit/Tag in h		
	9	6	4,5
	Elternbeitrag/Monat in €		
1.Kind	245,00	163,33	122,50
2.Kind	147,00	98,00	73,50
3.Kind	49,00	32,67	24,50

#### alleinerziehend

1.Kind	220,50	147,00	110,25
2.Kind	132,30	88,20	66,15
3.Kind	44,10	29,40	22,05

#### 2. Kindergarten

Familie	Betreuungszeit/Tag in h		
	9	6	4,5
	Elternbeitrag/Monat in €		
1.Kind	120,00	80,00	60,00
2.Kind	72,00	48,00	36,00
3.Kind	24,00	16,00	12,00

#### alleinerziehend

1.Kind	108,00	72,00	54,00
2.Kind	64,80	43,20	32,40
3.Kind	21,60	14,40	10,80

#### 3. Kinderhort

Familie	Betreuungszeit/Tag in h		
	6	5	4
	Elternbeitrag/Monat in €		
1.Kind	75,00	62,50	50,00
2.Kind	45,00	37,50	30,00
3.Kind	15,00	12,50	10,00

#### alleinerziehend

1.Kind	67,50	56,25	45,00
2.Kind	40,50	33,75	27,00
3.Kind	13,50	11,25	9,00

#### 4. Kinderhort-ausschließlich i. d. Ferien

Familie	Betreuungszeit/Tag in h		
	9	8	
	Elternbeitrag/Monat in €		
1.Kind	112,50	100,00	
2.Kind	67,50	60,00	
3.Kind	22,50	20,00	

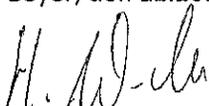
#### alleinerziehend

1.Kind	101,25	90,00	
2.Kind	60,75	54,00	
3.Kind	20,25	18,00	

Beträgt die Ferienzeit nur einen halben Monat (Herbst- und Winterferien), wird bei Inanspruchnahme von 8 oder 9 h Betreuungszeit der Durchschnitt zwischen der normal vereinbarten Betreuungszeit und der Ferienbetreuungszeit für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.

Wird in den Sommerferien eine Betreuung über die normal vereinbarte Betreuungszeit ( 8 oder 9 h, anstelle 5 oder 6 h) vereinbart, ist unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme innerhalb der gesamten Ferien ein Monatsbeitrag der erhöhten Betreuungszeit zu zahlen.

Geyer, den 12.10.2021

  
H. Wender

Bürgermeister